

**Gemeinde Bönebüttel
Der Bürgermeister**

Neumünster, 11. Januar 2022

**Haushalt und Finanzen
der Stadt Neumünster
- Verwaltungsgemeinschaften**

AZ: -20.1 - ja Frau Jahnecke

Mitteilung-Nr.: 0014/2018/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Bönebüttel	14.02.2022	Ö	Kenntnisnahme
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	07.03.2022	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Die vorherige Zustimmung des
Bürgermeisters vom 30.11.2021 zur
Leistung von überplanmäßigen
Aufwendungen im Ergebnisplan und
gleichzeitig Auszahlungen im
Finanzplan 2021 bis zur Höhe von rund
13.900 Euro nach § 50 GO i.V.m. § 82
GO wird zur Kenntnis genommen. Die
Deckung erfolgte durch
Minderaufwendungen/ Minderaus-
zahlungen**

Begründung:

Die Gemeinde Bönebüttel hatte gemäß Schreiben vom 01.11.2021 der Stadt Neumünster Schulkostenbeiträge nach § 111 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes für die Gymnasiasten in Höhe von insgesamt 107.831,43 Euro zu zahlen. Der Haushaltsansatz auf dem Produktkonto 217010000.5452000 „Gymnasien (Schulkostenbeitrag); Schulkostenbeiträge an Gemeinden für Gymnasiasten“ betrug lediglich 94.000 EURO. Um die vorliegende Rechnung begleichen zu können, wurde die Beantragung überplanmäßiger Haushaltsmittel in Höhe von rund 13.900 Euro (13.831,43 Euro) erforderlich.

Für die Deckung waren bei dem Produktkonto 211010000.5452000 „Grundschulen (Schulkostenbeitrag); Schulkostenbeiträge an Gemeinden für Grundschüler“ Haushaltsmittel verfügbar, da die Schulkostenbeiträge für die Grundschüler geringer ausgefallen sind.

Produktkonto/ Bezeichnung	bisher zur Verfügung EUR	zusätzlicher Bedarf EUR	Deckung durch Produktkonto/ Bezeichnung EUR	Deckung i. H. v. EUR
217010000.5452000 Gymnasien (Schulkostenbeitrag); Schulkostenbeiträge an Gemeinden für Gymnasiasten	94.000	13.900	211010000.5452000 Grundschulen (Schulkostenbeitrag); Schulkostenbeiträge an Gemeinden für Grundschüler	13.900

Die Entscheidung durch die Gemeindevertretung konnte nicht abgewartet werden, da eine vorliegende Rechnung beglichen werden musste. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind daher durch die Entscheidung des Bürgermeisters gemäß § 50 GO i. V. m. § 82 GO am 30.11.2021 überplanmäßig bewilligt worden.

(Ernst Gawlich)
Bürgermeister